



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 16

Rotenburg (Wümme), den 31.08.2019

43. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Errichtung eines Windparks in Sandbostel-Bevern; Antragsteller: innogy Wind Onshore Deutschland GmbH; Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung; Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 21. August 2019

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamten sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Stadt Rotenburg (Wümme) (Entschädigungssatzung) vom 15. August 2019

Ankündigung der Einziehung eines Teilbereiches der öffentlichen Straßenfläche "Hermann-Schlüter-Straße" der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 31. August 2019

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hepstedt für das Haushaltsjahr 2019 vom 14. August 2019

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Unterhaltungsverbandes Böhme vom 15. August 2019

Einladung zu der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Scheeßel vom 27. August 2019

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Errichtung eines Windparks in Sandbostel-Bevern
Antragsteller: innogy Wind Onshore Deutschland GmbH
Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung
Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Fa. innogy Wind Onshore Deutschland GmbH, Lister Straße 10, 30163 Hannover, hat am 19.12.2018 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG (Hinweis: Erläuterungen und Fundstellen der benutzten Abkürzungen der gesetzlichen Vorschriften finden Sie am Ende der Bekanntmachung) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windfarm beantragt.

Das beantragte Vorhaben besteht aus

- 4 Windenergieanlagen vom Typ Nordex N149
(164 m Nabenhöhe, 149,1 m Rotordurchmesser, 238,6 m Gesamthöhe, je 4,5 MW)
- sowie den dazugehörigen Zuwegungs-, Aufbau- und Abstellflächen

auf den

- Flurstücken 67 der Flur 5 von Bevern,
- den Flurstücken 29, 32/2, 35/1, 36/1, 96/2 und 99 der Flur 7 von Bevern sowie
- den Flurstücken 41/1, 41/2, 43, 44/1, 45/3, 59/4, 59/5, 57, 58/2, 96/4 und 99 der Flur 5 von Sandbostel.

Die Standorte der Anlagen liegen innerhalb des Windkraftvorrangstandorts Sandbostel-Bevern, der mit anderen Standorten am 27.06.2019 vom Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) beschlossen wurde. Zur Vermeidung von Irritationen wird darauf hingewiesen, dass eine Genehmigung der Anlagen auch bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen frühestens nach Inkrafttreten des RROP möglich sein wird. Die Anlage in Bevern liegt außerdem im Bereich eines Bebauungsplanes, nach dessen Festsetzungen die Anlage unzulässig wäre. Eine Genehmigung der Anlage wird daher frühestens nach Änderung bzw. Aufhebung dieses Bebauungsplanes möglich sein.

Im Bereich Sandbostel-Bevern befinden sich neben den jetzt beantragten 4 Anlagen bereits 9 Windenergieanlagen (die beantragten Anlagen liegen nördlich bzw. südlich der Bestandsanlagen).

Insgesamt wären damit nach Verwirklichung des Antrages 13 Windenergieanlagen vorhanden.

Die Anlagen sollen im 3. Quartal 2021 in Betrieb gehen.

Rechtslage

Da Anlagen anderer Betreiber im BImSchG nicht zu berücksichtigen sind, handelt es sich BImSchG-rechtlich um ein Vorhaben mit 4 Anlagen. Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 19 BImSchG. Die innogy Wind Onshore Deutschland GmbH hat allerdings die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 10 BImSchG beantragt.

Nach dem UVPG sind dagegen auch Windenergieanlagen anderer Betreiber zu berücksichtigen. Gemäß Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG bedarf die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern einer allgemeinen Vorprüfung nach dem UVPG. Die innogy Wind Onshore Deutschland GmbH hat allerdings gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, so dass sowohl die Prüfung, ob der Windpark Sandbostel-Bevern mit weiteren Windparks in der Nähe zu kumulieren ist, als auch die Allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG entfallen.

Ausliegende Unterlagen

Zusammen mit den Antragsunterlagen werden auch folgende, für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen nach § 4 e der 9. BImSchV öffentlich ausgelegt:

- UVP-Bericht (Stand: April 2019) der Planungsgruppe Grün GmbH
 - inkl. Betrachtung zum Umgebungsschutz gem. § 8 NDSchG aus März 2019
 - ergänzt um Vermeidungsmaßnahmen für den Mäusebussard aus Juli 2019
- Schalltechnisches Gutachten der IEL GmbH, Az. 4059-18-L2 vom 12.08.2019 mit Ergänzung zum Erstgutachten hinsichtlich einer schalltechnischen Optimierung für die Nachtzeit
- Schattenwurfgutachten der IEL GmbH, Az. 4059-18-S1 vom 30.11.2018 mit Unterlagen zur Abschaltregelung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan der Planungsgruppe Grün GmbH aus April 2019
- Artenschutz-Fachbeitrag der Planungsgruppe Grün GmbH aus April 2019
- Avifaunistisches Gutachten der Planungsgruppe Grün GmbH vom 08.09.2017
- Ergänzung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan und Artenschutzfachbeitrag der Planungsgruppe Grün GmbH aus Juli 2019
- Fledermausgutachten (Bestand, Bewertung, Konfliktanalyse) der Planungsgruppe Grün GmbH aus Dezember 2016
- wasserrechtlicher Antrag
- Baugrundgutachten des Gutachters GSB - Grundbau INGENIEURESchnoor + Brauer GmbH u. CoKG, Az. 0858-12 vom 13.02.2019
- Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung von Windenergieanlagen im Windpark Sandbostel-Bevern (Turbulenzgutachten) der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Az. 2019-WND-029-CLXXV-R0 vom 22.07.2019

Mit dem Beteiligungsverfahren von Fachdienststellen nach § 11 der 9. BImSchV wurde begonnen. Die Auslegung beinhaltet eine Zusammenfassung der bisher vorliegenden Stellungnahmen folgender Fachdienststellen des Landkreises:

- Kreisarchäologie
- Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau
- Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung: Immissionsschutzingenieur (vorläufig) und Baudenkmalpflege

Einsichtsmöglichkeiten

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen sowie eine Zusammenfassung der bisher vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen können vom

12.09.2019 bis zum 11.10.2019

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreishaus, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung, Zimmer 316
Einsichtsmöglichkeiten: Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Samtgemeinde Selsingen, Rathaus, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, Bauamt, 1. OG, Zimmer 43
Einsichtsmöglichkeiten: Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
Montag bis Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Gemeinde Sandbostel, Bürgermeister Radzio, An der Schule 1, 27446 Sandbostel-Ober Ochtenhausen
Einsichtsmöglichkeiten: nach telefonischer Absprache: 04284/1644
- Stadt Bremervörde, Rathaus, Rathausmarkt 1, 27432 Bremervörde, 1. OG, Zimmer 32
Einsichtsmöglichkeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und
von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie
Mittwoch und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Unterlagen können auch digital auf der Homepage des Landkreises Rotenburg www.lk-row.de (Verwaltung & Politik - Kreisverwaltung - Bekanntmachungen) und im Zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/Portal>) eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zum

11.11.2019

schriftlich bei der Auslegungsstelle erhoben werden. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.**

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.1992 (BGBl. I S. 536), in der derzeit geltenden Fassung, sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Erörterungstermin

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Mittwoch, den 27.11.2019, ab 10.00 Uhr
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Kreishaus Bremervörde, Großer Sitzungssaal
Amtsallee 7, 27432 Bremervörde**

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, Ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt; für diese steht der Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten offen.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Abkürzungen verwandter Rechtsvorschriften

Bei allen Rechtsvorschriften ist jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben. Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften finden Sie z. B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de.

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBl. I S. 721 BGBl. I S. 1274
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über genehmigungsbedürftige Anlagen)	UF: 02.05.2013 NF: 31.05.2017	BGBl. I S. 973 BGBl. I S. 1440
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBl. I S. 274 BGBl. I S. 1001
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	UF: 21.02.1990 NF: 24.02.2010	BGBl. I S. 205 BGBl. I S. 94
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz	30.05.1978	Nds. GVBl. S. 517

BGBl. I S. Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite

Landkreis Rotenburg (Wümme), 21.08.2019
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2019 Nr. 16

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamten sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Stadt Rotenburg (Wümme) (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 11 und 58 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) am 15.08.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

a) Der Titel der Satzung erhält folgende neue Fassung:

„Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamten sowie der anderen ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 27.09.2007, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15.08.2019“

b) § 5 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt ergänzt, indem nach Buchstabe j der Buchstabe k mit folgendem Text eingefügt wird:

„k) *Stadtpressesprecher der Freiwilligen Feuerwehr Rotenburg und dessen Stellvertretung (jährlich) 50 €*“

§ 2

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 15.08.2019

Der Bürgermeister
Weber

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2019 Nr. 16

Stadt Rotenburg (Wümme) Ankündigung der Einziehung eines Teilbereiches der öffentlichen Straßenfläche "Hermann-Schlüter-Straße"

Es ist beabsichtigt, die bestehende Widmung eines Teilbereiches der öffentlichen Straße „Hermann-Schlüter-Straße“ in Rotenburg (Wümme) gemäß § 8 Absatz 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) einzuziehen.

Der von der Einziehung betroffene Teilbereich beginnt ca. 76 m südlich der Bundesstraße 75 (Flurstück 59 der Flur 49 von Rotenburg) bzw. 11 m südlich der nach Westen in Richtung Kesselhofskamp abzweigenden Hermann-Schlüter-Straße (Flurstück 66/5 der Flur 49 von Rotenburg) und grenzt an das zurzeit gewerblich genutzte Flurstück 71/1 der Flur 49 von Rotenburg. Der Teilbereich hat eine Länge von ca. 100 m.

Die Straße soll eingezogen werden, da sie nur eine Erschließungsfunktion für die Grundstücke eines einzelnen Eigentümers besitzt und für den öffentlichen Verkehr insgesamt entbehrlich ist.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 8 Absatz 2 NStrG bekanntgegeben.

Ein entsprechender Lageplan liegt während der Dienststunden bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1/Rathaus, Zimmer 2.04, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Rotenburg (Wümme), den 31. August 2019

Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2019 Nr. 16

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hepstedt für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 NKomVG hat der Rat der Gemeinde Hepstedt in der Sitzung am 13.08.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	EURO	EURO	EURO	EURO
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.019.300	99.400	0	1.118.700
ordentliche Aufwendungen	1.084.400	71.400	0	1.155.800
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendung	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.010.500	99.400	0	1.109.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.007.600	70.100	0	1.077.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	186.400	59.000	0	245.400
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	256.900	66.800	0	323.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.196.900	158.400	0	1.355.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.264.500	136.900	0	1.401.400

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Hepstedt, 14.08.2019

Schwiering
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde in Tarmstedt öffentlich aus.

Hepstedt, den 31.08.2019

Gemeinde Hepstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2019 Nr. 16

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Der **Unterhaltungsverband Böhme** führt in der Zeit vom 1. September 2019 bis zum 28. Februar 2020 in seinem Verbandsgebiet Mäh- und Unterhaltungsarbeiten an den **Gewässern der II. Ordnung** durch.

Nach § 41 WHG haben die Eigentümer (Verbandsmitglieder) und Anlieger das Befahren der Grundstücke mit Räumgeräten sowie das Absetzen des Räumgutes auf ihren Grundstücken zu dulden.

Während der Zeit der Räumung muss in einem 5 m breiten Streifen ab Böschungsoberkante des Gewässers ein 4 m breiter Streifen für Grabenräumgeräte befahrbar sein. Dies gilt auch für als Grünland genutzte Flächen und für Ackerflächen mit Aufwuchs.

Auf das Gewässer zulaufende Querzäune sind von den Anliegern mit zu öffnenden Durchfahrten von mindestens 4 m Breite zu versehen.

Gemäß § 6 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Böhme ist jedes Verbandsmitglied zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf seinem Flurstück gebrachten Räumgutes aus den Verbandsgewässern verpflichtet. Das Wegräumen bzw. das Einebnen in der anliegenden Fläche muss unverzüglich erfolgen, spätestens innerhalb von vier Wochen nach der Unterhaltung.

Vorhandene Einrichtungen an den Gewässern wie Weidepumpen und Dränausmündungen sind nach § 36 WHG so anzulegen und kenntlich zu machen, dass sie die maschinelle Unterhaltung nicht behindern oder durch die Arbeiten beschädigt werden können.

Defekte Zäune entlang der Gewässer müssen entfernt oder instandgesetzt werden, diese dürfen die Arbeiten nicht behindern.

Walsrode, den 15.08.2019

Hermann-Dietrich Meyer
Verbandsvorsteher

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2019 Nr. 16

Einladung zu der am 26. September 2019 um 16.00 Uhr stattfindenden Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Scheeßel Im Forum der Sparkasse Scheeßel (2. Oberschoss)

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1
 - Begrüßung
 - Feststellen der
 - ordnungsgemäßen Einladung
 - Vollzähligkeit der Teilnehmer
 - Beschlussfähigkeit
 - Tagesordnung
 - Pflichtenbelehrung für anwesende, bisher noch nicht belehrte Mitglieder der Zweckbandsversammlung

- 2 Genehmigen der Niederschrift über die Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 16. Oktober 2018
- 3 Bericht zur Lage
- 4 Sparkassenstiftung Scheeßel
- 5 Bürgerstiftung „Gutes für die Region“: Wahl eines Kuratoriumsmitglieds sowie eines Ersatzvertreters
- 6 Bekanntgaben, Anfragen und Anregungen

Scheeßel, 27. August 2019

Sparkassenzweckverband Scheeßel

gez. Behrens
Verbandsgeschäftsführer

gez. Frick
Vorsitzender der Zweckversammlung

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2019 Nr. 16

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de , oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de .